



**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Langenbach vom 31. Mai 2021**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.05.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschildner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Grabnutzungsgebühren	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Sonstige Gebühren	4
VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VII. Grabkennzeichnung.....	4
VII. Pflegekosten.....	4
IX. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.06.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Langenbach, den 31. Mai 2021

Wolfgang Schneider –
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Grabnutzungsgebühren**

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 350,00 Euro |
| b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 500,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 Euro |
| 5. Urne in ein bestehendes Reihengrab (Gemischte Grabstätte) | 300,00 Euro |
| 6. Mehrfachbelegung Urnenreihengrab (ab 2'ter Belegung) | 300,00 Euro |
| 7. Mehrfachbelegung Urnenwiesengrab (2'te Belegung) | 300,00 Euro |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal je Trauerfall. | 250,00 Euro |
| b) Nutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung pauschal je Trauerfall | 150,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----------------------------------|---|-------------|
| a.) Ersatzvornahme jeglicher Art | anfallender Kostenaufwand in tatsächlicher Höhe | |
| b.) Einfassung Reihengräber | | 130,00 Euro |
| c.) Einfassung Urnengräber | | 80,00 Euro |

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 19 der Friedhofssatzung je

- | | |
|---|------------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 50,00 Euro |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 Euro |

VI. Grabkennzeichnung

Bereitstellung Kennzeichnung/Stein für Wiesenurengrabstätten 40,00 Euro

VII. Pflegekosten

a.) Pflege und Unterhaltung des Wiesenurenfeldes 45,00 Euro

VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.